

„Am Sonntag Quasimodogeniti ist ... in Predigt und Kirchengebet auf den Geburtstag des Führers Bezug zu nehmen“¹ – Das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Badischen Landeskirche während des Zweiten Weltkriegs

Ulrich Bayer

Der Osnabrücker Kirchenhistoriker Martin H. Jung behandelt 2014 in seinem inzwischen zu einem Standardwerk avancierten Studienbuch „Kirchengeschichte“ auch die Bedeutung von Kirchengeschichte in der Region: „Geschichte hat immer regionale und lokale Bezüge [...] häufig kann die große Geschichte gerade an der Lokal- und Regionalgeschichte anschaulich werden. [...] Unsere unmittelbare Umgebung ist wie ein aufgeschlagenes Religionsbuch oder ein geöffnetes Archiv.“²

Zur „unmittelbaren Umgebung“ von Menschen, die in unserer Landeskirche tätig sind, gehören häufig die Pfarrämter und Dekanate mit ihren teilweise ausführlichen Archiven. In vielen Pfarrämtern findet sich neben der Sammlung der Verhandlungen der Badischen Landessynode meist auch das Gesetzes- und Verordnungsblatt. Beide Publikationen sind also gut greifbar und bilden über die Jahrzehnte hinweg einen interessanten Schatz zur regionalen Kirchengeschichte Badens.

Zum 150. Jubiläum des Gesetzes- und Verordnungsblattes (GVBl.) hat Uwe Kai Jacobs 2011 eine konzise Überblicksdarstellung vorgelegt, die auch kurz auf das GVBl. in der NS-Zeit eingeht.³ Wichtig ist für diese Epoche vor allem der Umstand, dass das GVBl. seit 1938 von der Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrates herausgegeben wurde, einer vom NS-Staat kontrollierten Behörde, die versuchte, auch über das GVBl. entsprechend die Politik und Propaganda der NS-Diktatur innerhalb der Badischen Landeskirche zu lancieren.⁴

Gleich in der ersten Ausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblattes nach Kriegsbeginn wurde am 9. September 1939 eine Verordnung der Finanzabteilung des Ober-

¹ Erlass des Oberkirchenrates vom 05.04.1941, in: Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens (GVBl.) Nr. 4 vom 25.04.1941, 32.

² Martin H. Jung, *Kirchengeschichte* (UTB basics), Tübingen 2017, 243. Das Buch ist die erste protestantische Gesamtdarstellung von Kirchengeschichte, die auch umfangreiche Zusatzmaterialien über das Internet bietet wie z. B. Aussprachehilfen für fremdsprachige Begriffe aus dem Französischen oder Spanischen.

³ Vgl. Uwe Kai Jacobs, 150 Jahre Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: *Jahrbuch für Badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 5 (2011), 177–191.

⁴ Vgl. hierzu Udo Wennemuth, Die Einrichtung und die Arbeit der staatlichen Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, in: *Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich. Quellen zu ihrer Geschichte. Bd. IV: 1935–1945 (VVKGB 60)*, Karlsruhe 2003, 189–298, sowie Johannes Frisch, *Einsetzung und Wirken der Finanzabteilung in Baden im Zweiten Weltkrieg*, in: Udo Wennemuth (Hg.), *Unterdrückung-Anpassung-Bekenntnis. Die Evangelische Kirche in Baden im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit (VVKGB 63)*, Karlsruhe 2009, 67–81.

kirchenrates veröffentlicht, in der von Pfarrern der Landeskirche und ihren Ehefrauen der Nachweis arischer Abstammung erbracht werden sollte:

*Ich muß [...] verlangen, daß mir vor der Erteilung der Zustimmung der Finanzabteilung zur Aufnahme eines Kandidaten der Theologie [...] seitens des in Betracht kommenden Kandidaten der Theologie [...] der Nachweis der deutschblütigen Abstammung erbracht wird. Ebenso muß ich den Nachweis der deutschblütigen Abstammung hinsichtlich der Braut oder der Ehefrau eines Geistlichen [...] verlangen.*⁵

In der gleichen Ausgabe wurde nochmals das „Reichsbürgergesetz“ vom September 1935 mit der berüchtigten Formulierung *Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein* abgedruckt, verbunden mit dem Verbot für jüdische Deutsche, weiterhin Beamte sein zu dürfen, und des Verbots der Heirat zwischen sogenannten Ariern und Juden.⁶

Auf den Kriegsbeginn am 1. September 1939 ging eine Art „Sonderausgabe“ des Gesetzes- und Ordnungsblattes vom 14. September 1939 ein, in der Aufrufe der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) sowie von Landesbischof Julius Kühlewein⁷ veröffentlicht wurden. Die vom Geistlichen Vertrauensrat⁸ der DEK am 2. September 1939 verfasste Erklärung zum Kriegsbeginn lautete unter anderem:

Aufruf der Deutschen Evangelischen Kirche.

*Seit dem gestrigen Tage steht unser deutsches Volk im Kampf für das Land seiner Väter, damit deutsches Blut zu deutschem Blute heimkehren darf. Die deutsche evangelische Kirche stand immer in treuer Verbundenheit zum Schicksal des deutschen Volkes. Zu den Waffen aus Stahl hat sie unüberwindliche Kräfte aus dem Worte Gottes gereicht. [...] So vereinigen wir uns auch in dieser Stunde mit unserem Volk in der Fürbitte für Führer und Reich, für die gesamte Wehrmacht und alle, die in der Heimat ihren Dienst für das Vaterland tun. Gott helfe uns, daß wir treu erfunden werden, und schenke uns einen Frieden der Gerechtigkeit!*⁹

Etwas stärker biblisch fundiert war demgegenüber der Aufruf des badischen Landesbischofs Kühlewein:

*[...] Um diese Gnade einer festen, getrosten und stillen Zuversicht wollen wir bitten. [...] Wir wollen uns stärken lassen und einander stärken durch Gottes Wort. Das muß jetzt erst recht unseres Fußes Leuchte und ein Licht auf unserm Wege sein. [...] Haltet an am Gebet, seid fröhlich in Hoffnung und geduldig in Trübsal!*¹⁰

In der November-Ausgabe des GVBl. 1939 wurde eine Verordnung der DEK über die *Gewährung von Straffreiheit* veröffentlicht:

Angesichts der Notwendigkeit eines geschlossenen Einsatzes der Deutschen Evangelischen Kirche für die Verteidigung von Volk und Reich wird [...] folgendes verordnet: [...] Noch nicht vollstreckte Dienststrafen [...] sind erlassen [...]. Schwebende

⁵ GVBl. Nr. 18 vom 09.09.1939, 162. Die Verordnung war vom Leiter der Finanzabteilung, Emil Doerr, unterzeichnet. Doerr (1882–1948) war 1924 Oberkirchenrat geworden und trat 1933 den Deutschen Christen (DC) sowie 1937 der NSDAP bei. Von 1938–1945 war er stellv. Leiter der vom Staat eingesetzten Finanzabteilung (FA) beim EOK, faktisch war Doerr in dieser Zeit Leiter der FA, da der eigentliche Vorgesetzte der Behörde, der Mosbacher NS-Bürgermeister Theophil Lang, seine Aufgaben an Doerr delegiert hatte. 1945 wurde Doerr von der US-Militärverwaltung ohne Bezüge dienstenthoben.

⁶ Vgl. GVBl. Nr. 18 vom 09.09.1939, 165–169.

⁷ Zu Kühlewein vgl. Anm. 73.

⁸ Zum Geistlichen Vertrauensrat vgl. Anm. 27.

⁹ GVBl. Nr. 19 vom 14.09.1939, 173.

¹⁰ Vgl. GVBl. Nr. 19 vom 14.09.1939, 174.

Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen, die vor dem 1. September 1939 begangen sind, sind einzustellen [...].

*Ausgeschlossen von einem Gnadenerweis [...] sind die Dienstvergehen, die eine Verletzung der Treuepflicht gegen Führer, Volk und Reich enthalten [...].*¹¹

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Westfeldzuges und des Sieges über Frankreich war im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 27. Juni 1940 ein Dankgottesdienst angeordnet worden:

An sämtliche Geistliche der Landeskirche.

Der Krieg mit Frankreich ist siegreich beendet. Davon ist unser badisches Grenzland in besonderer Weise berührt. Es ist hierdurch von der unmittelbaren Kriegsgefahr befreit. Die zeitweilige Räumung der dem Rhein benachbarten Gebiete ist aufgehoben. Unsere Rückwanderer dürfen in ihre Heimatgemeinden zurückkehren. Auch die vorübergehend geschlossenen Gotteshäuser sind wieder geöffnet und für den Gottesdienst freigegeben. Dazu ist unser Nachbarland, das deutsche Elsaß, wieder deutsches Land und Straßburg, unsere Nachbarstadt, wieder deutsche Stadt geworden. Das alles erfüllt unsere Herzen mit tiefer Dankbarkeit gegen Gott, der unsere Heimat gnädig bewahrt [...] und der unser Heer von einem Sieg zum andern geführt hat.

*Ich ordne daher an, daß aus diesem Anlaß in allen Gemeinden am kommenden Sonntag ein Dankgottesdienst gehalten und die Gemeinde unter das Wort gestellt wird: Du bist der Gott, der Wunder tut; du hast deine Macht bewiesen unter den Völkern [...] Entsprechend der Anordnung des Führers über Beflaggung und Glockengeläute sind sämtliche kirchlichen Gebäude vom 25. Juni ab 10 Tage lang zu beflaggen. Vom 25. Juni bis 1. Juli einschließlich sind von 12 Uhr bis 12.15 Uhr die Glocken zu läuten. Wo noch besondere Luftschutzverordnungen bestehen sollten, bleibt das Läuten auf 3 Minuten beschränkt.*¹²

Noch sollten die Glocken den Erfolg des Regimes einläuten, doch kaum eineinhalb Jahre später erfolgte die Einschmelzung der meisten deutschen Kirchenglocken zu Rüstungszwecken.¹³

Im Oktober 1940, zu einer Zeit, da die badischen, pfälzischen und saarländischen Juden in das Lager Gurs in Süd-Frankreich deportiert wurden, veröffentlichte das GVBl. einen Beschluss, nach dem der jüdisch-stämmige Pfarrer Ernst Lehmann¹⁴ aufgrund des Arierparagraphen aus der Landeskirche entlassen wurde: *Pfarrer a. D. Dr. Lehmann in Heidelberg wird [...] insoweit aus dem Dienst der Landeskirche entlassen, daß er seinen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verliert.*¹⁵

¹¹ GVBl. Nr. 22 vom 03.11.1939, 187f.

¹² GVBl. Nr. 8 vom 27.06.1940, 50.

¹³ Vgl. unten S. 143.

¹⁴ Im Betreff wurde der Name Lehmann mit dem in der NS-Diktatur für jüdische Bürger verpflichtenden Zusatz „Israel“ zitiert: *Dr. Ernst Josef Israel Lehmann in Heidelberg* betr. Ernst Lehmann war seit 1932 im Ruhestand. Zum Schicksal jüdischer Pfarrer in der Badischen Landeskirche vgl. Hermann Rückleben, Die Badische Kirchenleitung und ihre nichtarischen Mitarbeiter zur Zeit des Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 126 (1978), 371–407 sowie Eberhard Röhm/Jörg Thierfelder, Juden-Christen-Deutsche. Bd. 1, Stuttgart 1990, 240–254 (hier wird die Geschichte von Ernst Lehmann und seines Sohnes Kurt Lehmann behandelt, die beide aus rassischen Gründen aus dem Kirchendienst entlassen wurden).

¹⁵ GVBl. Nr. 13 vom 14.10.1940, 86.

In der gleichen Ausgabe wurde ein Erlass veröffentlicht, der den Kirchenaustritt für SS-Mitglieder vereinfachen sollte: *Demgemäß werden die Herren Bevollmächtigten der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe und die Evang. Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) ersucht, bei ihnen eingehende Austrittserklärungen, welche vor einem SS-Richter im Felde oder vor der zuständigen Wehrmachtsbefehlsstelle abgegeben und ordnungsgemäß beurkundet sind, als rechtswirksame Austrittserklärungen anzunehmen.*¹⁶

Auffällig war hier der vorausseilende Gehorsam der kirchlichen Seite, welche willfährig bereit war, den vor SS-Stellen vorgenommenen Kirchenaustritt zu akzeptieren und somit die SS einer staatlichen Instanz gleichzustellen.

Äußerlich fällt auf, dass sich ab Kriegsbeginn auf der Titelseite eine „Ehrentafel“ befand, die – geschmückt mit dem Eisernen Kreuz – die „Für Führer, Volk und Vaterland“ Gefallenen und die mit Kriegsauszeichnungen dekorierten Mitarbeiter der Landeskirche aufführte. Die Zahl der gefallenen Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter schnellte nach Beginn des Überfalls auf die Sowjetunion im Juni 1941 und vor allem nach den verlustreichen Kämpfen im russischen Winter 1941/42 in die Höhe. So verzeichnete das GVBl. in seiner Ausgabe vom 16. Februar 1942 allein sechs Gefallene aus den Reihen der Landeskirche:

Für Führer, Volk und Vaterland fielen:

*Vollmann, Wilhelm, Hauptmann, Pfarrer in Hagsfeld, am 16.01.1942 im Osten, Goldbach, Otto, Feldwebel, Vikar aus Karlsruhe, am 24.12.1941 bei den Abwehrkämpfen im Osten, Hilmer, Klaus, Feldwebel, Vikar in Mannheim, am 19.12.1941 in Rußland, Hötzel, Karl, Gefreiter, Vikar in St. Georgen i. Schw., am 27.11.1941 in Gambut in Nordafrika, Meißner, Oskar, Leutnant und Kompanieführer, zuletzt Vikar in Weisweil, am 10.1.1942 in Rußland, Roß, Werner, Leutnant, cand. theol. aus Büchenbronn, am 24.12.1941 im Osten.*¹⁷

Bei den Kriegsauszeichnungen hieß es dann auf der gleichen Seite unter anderem:

*Baier, Karl, Hauptfeldwebel, Hausinspektor beim Evang. Oberkirchenrat, mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern, [...] Rößler, Oskar, Leutnant, stud.theol. aus Karlsruhe, mit dem Eisernen Kreuz II.Klasse, mit dem U-Boots-Jagdabzeichen und mit dem Verwundetenabzeichen [...]*¹⁸

In der gleichen Ausgabe veröffentlichte das GVBl. einen Erlass des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und Reichsinnenministers Frick¹⁹, in dem zahlreiche kirchliche Feiertage gestrichen wurden:

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung und mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

¹⁶ GVBl. Nr. 13 vom 14.10.1940, 100.

¹⁷ GVBl. Nr. 2 vom 16.02.1942, 11. Hervorhebung der Namen im Original.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Wilhelm Frick, geb. 1877, war von 1933–1945 NS-Reichsinnenminister und wurde 1946 als Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg zum Tode verurteilt und hingerichtet.

- (1) *Soweit der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag auf einen Wochentag fallen, werden sie für die Dauer des Krieges als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften auf einen Sonntag verlegt, und zwar: der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag und das Reformationsfest auf den nachfolgenden Sonntag, der Bußtag auf den vorhergehenden Sonntag.*
- (3) *Kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage sind ebenfalls auf den nachfolgenden oder vorhergehenden Sonntag zu verlegen und genießen an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.*
- (3) *Die Wochentage, auf die der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag fallen, sind Werktage [...]*
Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft. Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.²⁰

In der März-Ausgabe 1941 wurde ein „Hinweis“ veröffentlicht für eine Broschüre „Die Erstellung des Ahnenpasses“. Diese – im Zentralverlag der NSDAP veröffentlichte Handreichung (!) – sollte den Pfarrern und Kirchenbuchämtern wichtige Informationen für die Ausfertigung der Ahnenpässe geben, einem Instrument zur Durchsetzung der antisemitischen Rassepolitik des NS-Regimes. An dieser Notiz wird deutlich, wieweit das GVBl. unter Führung der Finanzabteilung beim EOK zu diesem Zeitpunkt bereits zum willfähigen Handlanger der NS-Rassepolitik geworden war. Die zum Preis von 0,50 RM erhältliche Schrift enthalte *eine gute Übersicht der einschlägigen Bestimmungen über die Ahnenpaßbeglaubigung und mancherlei Anregungen für deren Handhabung [...]* Die Broschüre, die zur Benützung empfohlen wird, kann mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat vom 27.1.1941 [...] aus örtlichen Mitteln angeschafft werden.²¹

Diese offen antisemitische Ausrichtung fand ihre konsequente Fortsetzung im folgenden Heft des GVBl., in dem mehrere Vorträge des „Instituts zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“ beworben wurden. Dieses Institut war 1939 auf Betreiben deutschchristlicher Gruppen in Eisenach gegründet worden, die Eröffnungsfeier fand bezeichnenderweise auf der Wartburg statt. Wissenschaftlicher Leiter war der damals sehr bekannte Theologe Walter Grundmann, Professor für Neues Testament an der Universität Jena.²²

Der eigentliche Name lautete „Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“, ob dieser Teil des Titels hier bewusst weggelassen wurde, ist unklar. Wichtig war für die Finanzabteilung hier auch die Information, dass Pfarrer, die zu Vorträgen des Instituts nach Eisenach reisten, dafür Dienstreisekosten abrechnen konnten: *Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat [...] die Finanzabteilung angewiesen, Reisen von Geist-*

²⁰ GVBl. Nr. 2 vom 16.02.1942, 15.

²¹ GVBl. Nr. 2 vom 01.03.1941, 12.

²² Vgl. hierzu: Oliver Arnhold, „Entjudung“ – Kirche im Abgrund. Studien zu Kirche und Israel, Bd. 25. Teil 2: Das „Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben“ 1939–1945, Berlin 2010.

lichen zur Teilnahme an Vortragsveranstaltungen des Instituts zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben in Eisenach als Dienstreisen anzuerkennen und für die den Geistlichen dadurch entstehenden Dienstreisekosten nach der geltenden Ordnung Ersatz zu leisten.²³

In der Mai-Ausgabe 1941 des GVBl. wurde ausdrücklich eine Veranstaltung dieses antisemitischen Instituts in Freiburg i. Br. beworben, Veranstalter war die badische DC-Pfarrerschaft. Veranstaltungsort im Juni 1941 war das Gemeindehaus der Freiburger Ludwigskirche, Organisator der deutschchristliche Pfarrer der Ludwigskirche, Fritz Kölli. Zu den angebotenen Themen dieser DC-Tagung gehörten unter anderem: „Aus den Sitzungsprotokollen des Instituts zur Erforschung des jüdischen Einflusses auf das kirchliche Leben“, „Das Volkstestament“ oder „Deutscher Glaube im deutschen Wort“. Die Mahlzeiten während der Tagung sollten im noblen Hotel „Dattler“ auf dem Schlossberg eingenommen werden.²⁴ Ein erstaunlicher Aufwand mitten im Krieg. Eine weitere Tagung des Instituts fand im November 1941 ebenfalls in Freiburg statt, unter anderem mit einem Vortrag von Walter Grundmann über „Die antike Religion im Lichte der Rassenfrage“.²⁵

Auch die schleichende Abwertung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen während der Kriegszeit fand ihren Niederschlag im GVBl. So wurde durch Erlass des EOK vom 18.06.1941 festgelegt, dass die Schulnoten für das Fach Religion nicht mehr im normalen Zeugnis, sondern auf einem separaten Zeugnisblatt zu vermerken seien: *Soweit an Schulen konfessioneller Religionsunterricht erteilt wird und bisher benotet wurde, hat diese Benotung für die Folge auf einem besonderen Blatt nach beiliegendem Muster zu erfolgen.*²⁶

Ein weiterer Schritt hin zur Liquidierung des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts war dann kurze Zeit später die Verlegung dieses Unterrichts auf Randstunden am späten Nachmittag, um ihn dann in der Schlussphase des Krieges fast ganz zum Erliegen kommen zu lassen. Ein ähnliches, schrittweises Vorgehen gab es in der DDR nach 1952 bis zur völligen Abschaffung des Religionsunterrichts am Ende der 1950er Jahre.

In der gleichen Ausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblattes wurde ein Telegramm des „Geistlichen Vertrauensrates“ der Deutschen Evangelischen Kirche an Hitler zum Beginn des Überfalls auf die Sowjetunion abgedruckt.²⁷ Darin hieß es am 30. Juni 1941 unter anderem: *Der Geistliche Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche, erstmalig seit Beginn des Entscheidungskampfes im Osten versammelt, versichert Ihnen, mein Führer, in diesen hinreißend bewegten Stunden aufs neue die unwandelbare Treue und Einsatzbereitschaft der gesamten evangelischen Christenheit des Reiches. Sie haben, mein Führer, die bolschewistische Gefahr im eigenen*

²³ GVBl. Nr. 3 vom 27.03.1941, 27.

²⁴ Vgl. GVBl. Nr. 6 vom 28.05.1941, 44. Bei dem „Volkstestament“ handelte es sich um eine 1941 veröffentlichte Ausgabe des NT, in dem alle Bezüge zum und Zitate aus dem AT getilgt waren.

²⁵ Vgl. GVBl. Nr. 11 vom 06.11.1941, 82.

²⁶ GVBl. Nr. 7 vom 08.07.1941, 47.

²⁷ Der Geistliche Vertrauensrat war ein 1939 entstandenes Kompromiss-Gremium der DEK, das zu gleichen Teilen mit Vertretern der Deutschen Christen, der Bekennenden Kirche und sogenannten „Neutralen“ besetzt war. Vgl. hierzu: Karl-Heinrich Melzer, Der Geistliche Vertrauensrat. Geistliche Leitung für die Deutsche Evangelische Kirche im Zweiten Weltkrieg? (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte B.17), Göttingen 1991.

*Lande gebannt und rufen nun unser Volk und die Völker Europas zum entscheidenden Waffengange gegen den Todfeind aller Ordnung und aller abendländisch-christlichen Kultur auf. Das deutsche Volk und mit ihm alle seine christlichen Glieder danken Ihnen für diese Ihre Tat [...] Die Deutsche Evangelische Kirche [...] ist mit allen ihren Gebeten bei Ihnen und bei unseren unvergleichlichen Soldaten, die nun mit gewaltigen Schlägen daran gehen, den Pestherd zu beseitigen, damit in ganz Europa unter Ihrer Führung eine neue Ordnung erstehe und aller inneren Zersetzung, aller Beschmutzung des Heiligsten, aller Schändung der Gewissensfreiheit ein Ende gemacht werde.*²⁸

In der Ausgabe vom 27. August 1941 wurde ein Erlass der Finanzabteilung veröffentlicht, nach dem Teile der Kirchensteuer auch dem staatlichen Winterhilfswerk zur Verfügung gestellt werden konnten.²⁹

Die Auswirkungen des Krieges führten auch dazu, dass Ende 1941 die Abgabe der Kirchenglocken für den Bau von Kanonen und Panzern verfügt wurde. So hieß es in einem Schreiben von Landesbischof Julius Kühlewein, das am 12. Dezember 1941 im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde: *Wie bereits unterm 24.11.1941 mitgeteilt wurde, müssen unsere Kirchenglocken nun doch in den Krieg wandern. Es ist damit zu rechnen, daß der Ausbau der Glocken in allernächster Zeit beginnen wird. Es soll daher womöglich an dem der Ablieferung vorausgehenden Sonntag im Gottesdienst des Abschieds von den Glocken gedacht werden. Dabei ist folgendes **Wort an die Gemeinden***³⁰ zu verlesen:

Liebe Gemeinde! Die harte Notwendigkeit des Krieges verlangt nun doch die Hingabe unserer Glocken. Dieses Opfer ist für unsere Gemeinden schwer. Denn wir sind mit unseren Glocken aufs innigste verbunden. Sie begleiten unser ganzes Leben. Sonntag für Sonntag rufen sie die Gemeinde zum Gotteshaus und vielerorts täglich des Morgens und des Abends zum Gebet. Darum wird uns der Abschied von unseren Glocken nicht leicht.

*Aber wir wissen, daß noch schwerere Opfer gebracht werden müssen, als unsere Glocken es sind, wenn das Leben und die Ehre unseres Volkes es verlangt. Darum wollen wir das Opfer unserer Glocken bringen in der Hoffnung, daß es in dem gegenwärtigen schweren Entscheidungskampf zu einem glücklichen Sieg und Ende mithelfen wird. Wenn aber auch unsere Glocken von uns gehen: Das Wort Gottes, zu dem sie gerufen haben, bleibt, und Gottes Wort ist und bleibt Kern und Mittelpunkt unserer Gottesdienste. Ihm haltet fernerhin unentwegt eure Treue. Kommt fleißig, auch ohne daß die Glocken rufen, zu unseren Gottesdiensten [...] Gott schütze Volk und Führer und stärke unser kämpfendes Heer. Er segne die Botschaft von Christus an unserem Volke, daß sie in unserer Zeit eine Quelle der Kraft, des Trostes und des Friedens werde [...] Als Ausklang der Feier kann, wo die Luftschutzverordnungen es gestatten, ein letztes Geläut der Glocken stattfinden.*³¹

²⁸ Vgl. GVBl. Nr. 7 vom 08.07.1941, 50.

²⁹ Vgl. GVBl. Nr. 8 vom 27.08.1941, 58–59.

³⁰ Hervorhebung im Original.

³¹ GVBl. Nr. 12 vom 12.12.1941, 87.

Die wachsende Zahl der Kriegsgefallenen, insbesondere nach Beginn des Russlandfeldzuges im Juni 1941, führte dazu, dass Anfang 1942 eine „Ordnung zum Gedächtnis der Gefallenen“ im GVBl. abgedruckt wurde.³² Die Gottesdienstordnung enthält keinerlei Bezüge zum NS-Staat, auffällig ist auch, dass die Standardformulierung „Gefallen für Führer, Volk und Vaterland“, wie sie ja monatlich in der „Ehrentafel“ des GVBl. vorkam, nicht verwendet wurde. Im Schlussgebet der Liturgie heißt es lediglich: *Heile die Wunden, die du geschlagen hast. Gib denen, die im Felde stehen und weiterkämpfen, Tapferkeit und Opfermut. Uns aber bringe durch den Ernst dieser Zeit zu neuer lebendiger Gemeinschaft mit dir. Mache es zu deinem Volk und schenke uns in allen Kämpfen dieses Lebens deinen Frieden durch Christus Jesus, unsern Herrn.*³³

Im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 16. Februar 1942 wurde auf die besondere Gestaltung des Heldengedenktages im März 1942 hingewiesen. Dieser Vorläufer des Volkstrauertages war 1925 während der Weimarer Republik zum Gedenken an die deutschen Kriegsoffer des Ersten Weltkrieges eingeführt worden. Ab 1933 vereinnahmten die Nationalsozialisten den Heldengedenktag für ihre Propagandazwecke, der Tag wurde mehr und mehr vor allem im Laufe des Krieges zu einem Tag der Heldenverehrung. Die kirchliche Anbindung dieses Gedenktages trat immer mehr in den Hintergrund. Im Erlass des EOK vom 06. Februar 1942 hieß es: *Der Heldengedenktag wird in diesem Jahr am **Sonntag Lätare, dem 15. März 1942**³⁴ begangen. Unsere Gedanken richten sich an diesem Tag in ganz besonderem Maße auf unsere tapferen Truppen, die es vermocht haben, im vergangenen Jahr und während eines harten Winters über einen zähen Gegner im Osten gewaltige Siege davon zu tragen und dadurch die Heimat vor einem bedrohlichen feindlichen Einfall zu schützen. Vor allem gedenken wir in tiefer Dankbarkeit der gefallenen Helden, die für Deutschlands Zukunft ihr Leben gelassen haben. Wir empfehlen unseren Geistlichen, den Gottesdienst an diesem Sonntag besonders feierlich und würdig zu gestalten. An diesem Tag wird eine Landeskollekte erhoben zugunsten der Kriegsgräberfürsorge, der Nationalstiftung für Hinterbliebene der Gefallenen sowie jener Gemeinden unseres Landes, die durch den Krieg und seine Folgen geschädigt worden sind.*³⁵

Das Ausmaß der nationalsozialistischen Einflussnahme auf die Kirche wird auch in einer Dienstanweisung deutlich, die am 19. März 1942 im GVBl. veröffentlicht wurde:

*OKR. 12.2.1942. Reichssportwettkampf der HJ betr.*³⁶

*Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der HJ findet in diesem Jahr am **30. und 31. Mai (Trin.)**³⁷ statt. Um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden, sollen an diesen Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Gemeinschafts-*

³² Im Winter 1941/42 waren jeden Monat im Schnitt etwa 45.000 deutsche Soldaten gefallen, zu Einzelheiten vgl. Rüdiger Overmans, Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg (Beiträge zur Militärgeschichte 46), München 2000.

³³ GVBl. Nr. 1 vom 23.01.1942, 7.

³⁴ Hervorhebung im Original.

³⁵ GVBl. Nr. 2 vom 16.02.1942, 14.

³⁶ Hervorhebung im Original.

³⁷ Hervorhebung im Original.

*veranstaltungen aller Art stattfinden (lt. Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reiches und des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten).*³⁸

Der wachsende Druck des NS-Regimes auf die Kirchen offenbarte sich auch in einer eher harmlosen Notiz in der August-Ausgabe 1942 des Gesetzes- und Verordnungsblattes. Hier geht es um die Übernahme evangelischer Kindergärten durch die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV): *Die Finanzabteilung weist die örtlichen kirchl. Vermögensverwaltungsstellen an, [...] in den Fällen, in welchen mit der NSV Verhandlungen wegen der Uebernahme kirchlicher Kindergärten geführt werden, der Finanzabteilung Vorlage zu erstatten.*³⁹

In einem an gleicher Stelle abgedruckten Erlass des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten heißt es dann jedoch ganz unverblümt: *Die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten obliegt der NSV, insbesondere dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und den von ihm beauftragten Stellen, im Rahmen der allgemeinen Menschenführungsaufgabe der Partei. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, daß die Uebernahme der kirchlichen Kindergärten auf die Dienststellen der NSV anzustreben ist. Den bei den evang. Kirchen gebildeten Finanzabteilungen obliegt es, dafür zu sorgen, daß dort, wo die NSV von sich aus Anträge auf Uebernahme kirchlicher Kindergärten stellt, diesen Anträgen nach Möglichkeit entsprochen wird. Für den Fall, daß eine gütliche Einigung auf Uebernahme der Kindergärten nicht zustande kommt, ist es Aufgabe der Finanzabteilungen, dafür zu sorgen, daß in diesen Fällen dann keine Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln für die Weiterführung der kirchl. Kindergärten gezahlt werden.*⁴⁰ Evangelische Kirchengemeinden, die sich weigerten, ihre Kindergärten an den NS-Staat und dessen rassenideologisches und atheistisches Erziehungsmodell auszuliefern, sollten demnach durch die Finanzabteilung finanziell unter Druck gesetzt werden.⁴¹

Der im Kriegsverlauf immer mehr spürbare Papiermangel führte auch zu drastischen Einsparungen im Bereich der Verwaltung der Landeskirche, wie aus der folgenden Anweisung des EOK vom 21. August 1942 deutlich wird: *Die durch die Kriegsverhältnisse gebotene Einsparung von Papier macht es notwendig, daß die Vorlage von Nachweisungen, Statistiken, Kostenverzeichnissen, Kostenrechnungen usw. ohne besonderen Begleitbericht erfolgt. Begleitberichte sind nur zu erstatten, wenn besondere Erläuterungen zu den Vorlagen erforderlich sind. Im übrigen genügt es, wenn der Vorlagebericht auf das vorzulegende Schriftstück gesetzt wird.*⁴²

Die Auswirkungen des seit Anfang 1942 von der Royal Air Force und der US-Luftwaffe geführten strategischen Bombenkrieges gegen Deutschland führten nicht nur zur systematischen Zerstörung von Wohn- und Industrieanlagen, sondern gefähr-

³⁸ GVBl. Nr. 3 vom 19.03.1942, 18. Bereits im März 1940 war angeordnet worden, dass am „Tag der Verpflichtung der Hitlerjugend“, dem 31. März 1940, landesweit keine kirchlichen Veranstaltungen für Jugendliche angeboten werden durften, vgl. GVBl. Nr. 5 vom 09.04.1940, 26.

³⁹ GVBl. Nr. 9 vom 28.08.1942, 60.

⁴⁰ GVBl. Nr. 9 vom 27.08.1942, 60f.

⁴¹ Vgl. hierzu Rainer Bookhagen, Zwischen „allgemeiner Menschenführungsaufgabe der Partei“ und „Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche“. Innere Mission und evangelische Kindergärten in Baden in der Zeit des zweiten Weltkrieges 1940–1945, in: Wennemuth (Hg.), Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis (wie Anm. 4), 143–170.

⁴² GVBl. Nr. 10 vom 06.10.1942, 69.

deten auch kulturell wichtige Überlieferungsbestände, wie sie sich im Raum der Kirchen befanden.⁴³ Dazu wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 2 vom 08. Februar 1943 ein Erlass zur *Sicherung der Kirchenbücher und kirchenbuchähnlicher Schriftdenkmäler gegen Bomben- und Brandschäden*⁴⁴ veröffentlicht. Vor allem seien die Kirchenbücher, die vor dem 01. Januar 1876 angelegt worden waren – also der Einführung des Zivilstandsregisters im Deutschen Reich –, gegen Bombenschäden zu sichern. Diese Sicherung solle auch *sippenkundlich wertvolle [...] Akten* betreffen. Während also große Teile der deutschen Städte in Flammen aufgingen, war es der NS-Verwaltung ein wichtiges Anliegen, zur Dokumentation der antisemitischen Ariernachweise relevantes Material unbedingt zu sichern. Selbst im total vom Krieg verwüsteten Deutschland hätte im Falle eines Sieges von NS-Deutschland die rassische Überwachung seiner Bürger problemlos fortgesetzt werden können.

*Das bezeichnete Schriftgut ist in bombensicheren, trocknen und ungezieferfreien⁴⁵ Räumen unterzubringen. Dabei hat die Möglichkeit der Benutzung des Schriftguts während des Krieges gegenüber der sicheren Aufbewahrung zurückzutreten. Als bombensicher sind vorzugsweise anzusehen unterirdische Bunker und ähnlich gesicherte Kellergewölbe, unterirdische Stahlkammern, abseits geschlossener Siedlungen gelegene Schlösser⁴⁶ oder sonstige Anwesen aus Stein und Eisen [...] Eine Vergrabung oder Einmauerung darf auf keinen Fall vorgenommen werden. Den eindeutigen Charakter dieser Sicherungsmaßnahme im Rahmen der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Ausrottungspolitik gegenüber den Juden verriet folgender Passus: Die zur Unterbringung erforderlichen Maßnahmen werden getroffen [...] für die von kirchlichen Stellen aufbewahrten Register über die Personenstandsanfänge von Juden durch das Reichssippenamt, dem diese Register von den kirchlichen Stellen zu übermitteln sind.*⁴⁷

Bei der Erstellung der Ariernachweise mussten ab 1933 die evangelischen und katholischen Kirchen mitwirken, indem sie den staatlichen Behörden auf Nachfrage Auskünfte aus den Kirchenbüchern erteilten. Besonders willfähige deutschchristliche Pfarrer suchten von sich aus Christen jüdischer Abstammung aus ihren Tauf- und Trauregistern heraus und meldeten sie den NS-Behörden.⁴⁸

Die durch den Luftkrieg entstehende Wohnungsnot führte dazu, dass die Verwaltungen per Erlass des badischen Reichsstatthalters und Gauleiters Robert Wagner⁴⁹

⁴³ Zum Thema Bombenkrieg und Kirchen vgl. Ulrich Bayer, Die Auswirkungen des Luftkriegs auf Kirchengemeinden in Baden, in: Wennemuth (Hg.), *Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis* (wie Anm. 4), 209–230.

⁴⁴ Hervorhebung im Original.

⁴⁵ Hervorhebung im Original.

⁴⁶ Ein solches war Schloss Menzingen im Kraichgau, wohin während des Krieges Teile von Archiv und Bibliothek der Universität Heidelberg ausgelagert waren. Gleichwohl wurden Anfang April 1945 bei den Kampfhandlungen im Kraichgau Schloss und Dorf Menzingen fast vollständig zerstört und damit auch die gesamte dort lagernde Überlieferung.

⁴⁷ GVBl. Nr. 2 vom 08.02.1943, 8–9, 9.

⁴⁸ Vgl. hierzu die umfangreichen Informationen bei Manfred Gailus (Hg.), *Kirchliche Amtshilfe. Die Kirche und die Judenverfolgung im „Dritten Reich“*, Göttingen 2008.

⁴⁹ Robert Wagner (1895–1946), eigentlicher Name: Robert Backfisch, 1921 Annahme des Mädchen-Namens der Mutter „Wagner“, 1925 NSDAP-Gauleiter für Baden, 1933 Reichsstatthalter Baden, 1940 Gauleiter Baden-Elsass, 1940 Verantwortlich für die Deportation der badischen und elsässischen Juden nach Gurs, 1946 in Straßburg zum Tode verurteilt und hingerichtet.

aufgefordert wurden, ihre Räumlichkeiten zu verkleinern bzw. zusammenzulegen. Als Alternativen wurden der kirchlichen Verwaltung folgende Möglichkeiten angeboten:

Als anderweite Unterbringungsmöglichkeiten [...] schlägt der Reichsarbeitsminister vor:

1. *Zusammenlegung mehrerer Stellen in den bisherigen Räumen einer Stelle,*
2. *Unterbringung in nicht genügend genutzten Geschäftsräumen [...]*
3. *Unterbringung in Baracken.*⁵⁰

In der gleichen Ausgabe des GVBl. wurde auch über die bevorstehende Beschlagnahme von leerstehenden Pfarrhäusern für Wohnungssuchende berichtet.⁵¹

Die wachsende Zahl der Kriegsverluste unter der badischen Pfarrerschaft dokumentiert ein statistischer Befund im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 10. März 1943. Unter der Rubrik *Personalveränderungen unter den Geistlichen im Jahr 1942* wird berichtet, dass allein 1942 21 Pfarrer der Badischen Landeskirche gefallen sind, mit den im Ruhestand verstorbenen Pfarrern verlor die Landeskirche 1942 insgesamt 25 Geistliche, wohingegen nach der einzigen theologischen Prüfung dieses Jahres nur drei Neuzugänge zu verzeichnen waren – ein dramatischer Verlust, der sich in den kommenden Kriegs- und Nachkriegsjahren noch verschlimmerte.⁵²

Im Juli 1943 berichtete das GVBl. über die Schwierigkeiten der Seelsorge an deutschen Kriegsgefangenen: *Das Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene bei dem Kirchlichen Außenamt der DEK⁵³ hat ebenso wenig wie das Deutsche Rote Kreuz eine Möglichkeit, Nachforschungen nach in Rußland vermißten Angehörigen durchzuführen. Jeder Versuch dieser Art wird dadurch unmöglich gemacht, daß die Sowjetregierung das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf als neutrale Vermittlungs- und Auskunftstelle nicht⁵⁴ anerkennt und sich infolgedessen – im Unterschied zu den anderen Feindmächten – weigert, die Namen der in ihrer Hand befindlichen Angehörigen der deutschen Wehrmacht dorthin laufend zu melden. Damit fällt grundsätzlich jede Möglichkeit einer Rückfrage oder Erkundigung im Einzelfall, die bei Kriegsgefangenen nur durch eine neutrale⁵⁵ Auskunftstelle bewerkstelligt werden kann, fort.*

*Es ist wiederholt und mit allem Nachdruck versucht worden, im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbehörden über die kirchlichen Hilfswerke für Kriegsgefangene in neutralen Ländern (z. B. Schweden) Erhebungen über die Behandlung deutscher Kriegsgefangener in Rußland durchzuführen. Auch diese Versuche sind bisher ergebnislos verlaufen. Jedenfalls hat sich eine Nachforschung über die genannten Stellen als unmöglich und undurchführbar erwiesen.*⁵⁶

Über die besondere Situation der nach der Schlacht von Stalingrad vermissten Soldaten – dabei waren mehr als 200.000 deutsche Soldaten gefallen und am Ende

⁵⁰ GVBl. Nr. 2 vom 08.02.1943, 12.

⁵¹ Vgl. ebd.

⁵² Vgl. GVBl. Nr. 3 vom 10.03.1943, 13.

⁵³ Dieses Hilfswerk war im Oktober 1939 unter Leitung von Bischof Theodor Haeckel gegründet worden und bestand noch viele Jahrzehnte nach dem Krieg weiter. Es war für die Suche nach Kriegsgefangenen und Vertriebenen von großer Bedeutung.

⁵⁴ Hervorhebung im Original.

⁵⁵ Hervorhebung im Original.

⁵⁶ Vgl. GVBl. Nr. 7 vom 07.07.1943, 36.

der Kämpfe Anfang Februar 1943 etwa 90.000 in sowjetische Kriegsgefangenschaft geraten – wurde mitgeteilt, dass hierzu besondere „Arbeitsstäbe Stalingrad“ bei den Wehrkreis-Ersatzkommandos gebildet seien, bei denen man Nachfragen nach Vermissten einreichen könne.⁵⁷ Dass auch diese Nachforschungen völlig aussichtslos waren, ist aus heutiger Sicht klar.

Nach dem schweren Bombenangriff auf Mannheim am 5./6. September 1943, bei dem mehr als 80.000 Mannheimer obdachlos geworden waren und mehr als 6.000 Gebäude total oder schwer beschädigt worden waren, war auch das kirchliche Leben Mannheims fast vollständig zusammengebrochen.⁵⁸ Auch die beiden traditionsreichen Gotteshäuser Trinitatiskirche und Konkordienkirche waren zerstört. Keine andere Stadt in Baden hatte mehr Luftangriffe zu erleiden – bis Kriegsende 151. Dies führte auch zu gravierenden Einschnitten bei der Seelsorge, wie ein Abkündigungshinweis im GVBl. vom 20. Oktober 1943 zeigte:

Wir ersuchen sämtliche Geistliche, in den nächsten Gottesdiensten folgendes zu verkünden:

*Die anlässlich der Terrorangriffe geflüchteten oder umquartierten evangelischen Gemeindeglieder der Stadt Mannheim werden gebeten, ihren derzeitigen Aufenthaltsort sofort den zuständigen Heimatpfarrämtern in Mannheim mitzuteilen, damit diese sich mit ihren Gemeindeangehörigen in Verbindung setzen können. Wir erwarten, daß unsere Pfarrer sich nach Kräften der zugezogenen Mannheimer Glaubensgenossen mit Rat und Tat annehmen.*⁵⁹

Diese Anweisung wurde auch von vielen Mannheimer Pfarrern umgesetzt. Viele der Evakuierten waren im Elsass oder im Schwarzwald untergekommen und erhielten dann per Post Nachricht von ihren Mannheimer Heimatpfarrern. Pfarrer Lutz etwa teilte seinen Konfirmanden per Brief die Aufgaben mit, die sie im Konfirmandenunterricht erarbeiten sollten. Wenige Tage vor der Konfirmation am 5. März 1944 schrieb er den Eltern: *Helfen Sie mit, dass dieser Tag für unsere Kinder wirklich ein Feiertag wird. Sorgen Sie vor allem dafür, dass, soweit es an uns liegt, unsere Kinder am Abend zuvor zu einem friedlichen Tagesschluss und zu einer ruhigen Nacht kommen. Lassen Sie ihr Kind wissen, was sie an diesem Abend bewegt [...] Bis hierher hat uns Gott geholfen [...] Ach bleib mit deinem Schutze bei uns, o Herr und Gott.*⁶⁰ Bei der letzten Kriegskonfirmation im März 1945 gab es in der gesamten Mannheimer Innenstadt nur noch sechs Konfirmanden, einer davon war bereits zum dritten Mal ausgebombt.⁶¹

Ein eigenartiger Aufruf fand sich in der Dezember-Ausgabe 1943 des Gesetzes- und Verordnungsblattes. Hier wurden *Richtlinien für die Führung von Kriegschroniken*⁶² veröffentlicht: *In manchen Gemeinden unserer Landeskirche hat der Ortspfarrer eine Chronik angelegt über besondere Ereignisse und Erlebnisse der Kriegszeit, die der Nachwelt aufbewahrt werden sollen und späterer Geschichtsschreibung für die*

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ Vgl. Bayer, Die Auswirkungen des Luftkriegs (wie Anm. 43), 211.

⁵⁹ GVBl. Nr. 10 vom 20.10.1943, 57.

⁶⁰ Udo Wennemuth, Geschichte der evangelischen Kirche in Mannheim, Sigmaringen 1996, 478f.

⁶¹ Vgl. ebd.

⁶² Hervorhebung im Original.

Kirchengemeinde selbst und die Landeskirche als unwiederbringliches Quellenmaterial dienen können. Es darf vermutet werden, daß manche dieser Aufzeichnungen infolge des Einrückens des Pfarrers zum Wehrdienst nicht weiter geführt wurden, und daß andere Lücken aufweisen infolge oft mehrfachen Wechsel des Dienstverwesers. Die Evakuierungen während des Kriegsgeschehens am Oberrhein⁶³ werden da und dort Anlaß geworden sein, namentlich im Zusammenhang mit der Feststellung von Geburten und Todesfällen unter den ‚Rückwanderern‘ zeit- und ortsgeschichtliche Aufzeichnungen zu machen, ebenso die immer häufiger werdenden und auch entlegene Gemeinden heimsuchenden feindlichen Flieger- und Terrorangriffe. Wo solche Notizen noch nicht gemacht wurden, sollten die betreffenden Tatsachen und Eindrücke doch der Vergessenheit entrissen werden, ehe es zu spät ist. In anderen Kirchen ist die Führung von Kriegschroniken den Pfarrern zur Pflicht gemacht.

Bei den nun abgedruckten *Richtlinien für Kirchengemeindechroniken*⁶⁴ wurde vermerkt: *Es handelt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht um die Abfassung einer Geschichte der Kirchengemeinde; das muß späterer Zeit vorbehalten bleiben [...] Neben die fortlaufende Chronikschreibung hat die ständige Sammlung des Quellenmaterials (Festordnung für Kirchenjubiläum, Lebensläufe der Gefallenen, Gedenkreden für gefallene Geistliche, [...] Zeitungsausschnitte, Programme von Feiertagen, Feldpostbriefe usw.) zu treten. Die Kirchenverwaltung gab auch gleich praktische Ratschläge, wie solche Kriegschroniken anzulegen seien: Die Sammlung erfolgt am besten im Steh-Ordner.*⁶⁵

Bei den Ausgaben des Gesetzes- und Verordnungsblattes im vorletzten Kriegsjahr 1944 fällt auf, dass erstmals Frauen zu Vikarinnen der Landeskirche ernannt wurden. Das entsprechende *Vorläufige kirchliche Gesetz. Die Vikarinnen betr. vom 14. März 1944* war im GVBl. vom 22. März 1944 veröffentlicht worden. Darin hieß es in § 1: *In der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens wird als ein Amt des kirchlichen Dienstes das Amt der Vikarin eingerichtet. Das Amt kann bekleidet werden von Frauen, welche die beiden theologischen Prüfungen der Landeskirche abgelegt haben oder eine entsprechende Vorbildung nachweisen. In § 2 wurde konkreter ausgeführt: Aufgaben des Amtes der Vikarin sind: a) die Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten, b) Mithilfe in der Gemeindeseelsorge, Seelsorge an den Frauen in Anstalten und die damit verbundene Spendung der Sakramente, c) Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung, d) landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- oder Jugendarbeit. Der Oberkirchenrat kann, unter Berücksichtigung der durch besondere Notstände gegebenen Bedürfnisse, der einzelnen Vikarin in zeitlich und örtlich beschränkter Weise gestatten, Gemeindegottesdienst abzuhalten und die Sakramente zu spenden. Bei Amtshandlungen, die von Geistlichen in der Amtstracht vorgenommen werden, hat die Vikarin eine entsprechende Gewandung zu tragen.*⁶⁶

Mitten im Krieg war auf diese Weise erstmals Frauen in der Badischen Landeskirche der Weg in Richtung Pfarramt eröffnet worden. Ein langer und schwieriger Prozess mit vielen Rückschlägen, der sich schließlich bis zur vollständigen Anerken-

⁶³ Am Beginn des Krieges 1939/40.

⁶⁴ Hervorhebung im Original.

⁶⁵ GVBl. Nr. 12 vom 17.12.1943, 64–65.

⁶⁶ GVBl. Nr. 3 vom 22.03.1944, 10.

nung als Gemeindepfarrerin noch bis 1971 hinziehen sollte, als die Landessynode die Grundordnung entsprechend änderte mit der inzwischen historisch gewordenen Formulierung *Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin*.⁶⁷ Die Einsegnung zum Pfarrdienst – noch nicht Ordination – der ersten neun Vikarinnen war bereits am 23. Januar 1944 in der Karlsruher Stadtkirche erfolgt.⁶⁸

Die Folgen des von Goebbels 1943 propagierten „totalen Krieges“ führten auch im Bereich der Badischen Landeskirche in den letzten Kriegsjahren zu einem massiven Anstieg der bei Luftangriffen getöteten Zivilisten. In einem Erlass des Oberkirchenrates vom 10. Mai 1944 wurde für die bei Luftangriffen Umgekommenen festgelegt, dass diese in den Kirchenbüchern mit dem Vermerk *bei einem Luftangriff [...] gefallen* einzutragen seien.⁶⁹

In einem der letzten vor Kriegsende noch veröffentlichten Gesetzes- und Verordnungsblätter im Juli 1944 – die Invasion der Alliierten in Frankreich hatte bereits einen Monat zuvor begonnen – wurde eine Verordnung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat veröffentlicht, nach der Beamte im Falle einer Eheschließung weiterhin ihre *deutschblütige Abstammung* nachzuweisen hätten. Die zu unterschreibende Erklärung hatte folgenden Wortlaut: *Ich versichere, daß mir nach bestem Wissen keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß mein zukünftiger Ehegatte von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt*.⁷⁰

Die Zerstörung der deutschen Infrastruktur durch den strategischen Bomberkrieg der Alliierten hatte ab Mitte 1944 auch erhebliche Einschränkungen beim Eisenbahnverkehr zur Folge. Geistliche und kirchliche Verwaltungsbeamte konnten nur noch mit besonderer Genehmigung des Reichskirchenministers Dienstfahrten antreten: *Nachstehend geben wir einen Runderlaß des Herrn Reichsministers für die kirchl. Angelegenheiten vom 7.8.1944 I 1879/44 II zur Beachtung bekannt: „Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister teile ich folgendes mit: Die in den Tageszeitungen bekanntgegebene Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn [...] über die Beschränkung des Reiseverkehrs findet auf die Religionsgesellschaften und Kirchen mit folgender Maßgabe Anwendung: Die erforderlichen Bescheinigungen werden für Beamte und Angestellte der Religionsgesellschaften und für Geistliche, soweit es sich um Angehörige der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen (einschließlich Landeskirchenräten und Konsistorien) handelt, von mir, in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister ausgestellt [...]“*.⁷¹

Die letzte vor Kriegsende veröffentlichte Ausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblatts erschien am 11. November 1944 mit einem von Oberkirchenrat Karl Bender⁷²

⁶⁷ Die Verordnung trat am 28.04.1971 in Kraft und wurde im GVBl. Nr. 10 vom 25.06.1971, 88, publiziert. Den spannenden Weg von „Theologinnen der Badischen Landeskirche im Zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit“ beleuchtete Hilde Bitz 2009 in: Wennemuth (Hg.), *Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis* (wie Anm. 4), 435–453.

⁶⁸ Vgl. Johannes Ehmann, *Theologinnen in der Frauenarbeit – Wahrnehmungen eines Weges*, in: Anke Ruth-Klumbies/Christoph Schneider Harpprecht (Hgg.), *Erinnerungen und Perspektiven. Evangelischer Frauen in Baden 1916–2016*, Leipzig 2016, 63–83, hier 74.

⁶⁹ GVBl. Nr. 5 vom 17.05.1944, 20.

⁷⁰ GVBl. Nr. 7 vom 12.07.1944, 33.

⁷¹ GVBl. Nr. 9 vom 12.09.1944, 41.

⁷² Karl Bender (1881–1961), 1911 Pfarrer, 1933–45 Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs, 1945 auf eigenen Wunsch pensioniert.

verfassten Rundbrief an die Gemeinden und Pfarrer zum 50jährigen Dienstjubiläum des badischen Landesbischofs Julius Kühlewein.⁷³

Ein Beispiel für die immer stärkeren Einschränkungen der Seelsorge durch den NS-Staat gibt eine in der gleichen Ausgabe veröffentlichte Verordnung des Reichsluftfahrtministeriums wieder: *Der Herr Reichsminister der Luftfahrt⁷⁴ hat bestimmt, daß – sofern von Schwerverwundeten oder Sterbenden in den LS-Rettungsstellen⁷⁵ der Beistand eines Geistlichen gefordert wird – keine Bedenken bestehen, diesem Verlangen stattzugeben. Es soll dies aber nur auf ausdrücklichen Wunsch des Schwerverwundeten oder Sterbenden erfolgen.*⁷⁶

Die nächste Ausgabe des GVBl. kam nach Kriegsende bereits am 13. September 1945 in die Pfarrämter, auf der Titelseite mit einem Hirtenwort von Landesbischof Kühlewein, in der er die untergegangene NS-Diktatur unter anderem mit folgenden Worten beschrieb: *Denn nie hat unser deutsches Volk eine so schwere Unterdrückung erleben müssen, als in dieser Zeit, eine Unterdrückung der Freiheit, der Wissenschaft, der Schule, der Religion, der Kirche, des christlichen Glaubens, der christlichen Seite, des Rechtes und der Gerechtigkeit.*⁷⁷

Das seit 1938 von der NS-kontrollierten Finanzabteilung beim Oberkirchenrat herausgegebene Gesetzes- und Verordnungsblatt der Badischen Landeskirche war ein Teil dieses Systems der Unterdrückung gewesen.

⁷³ Vgl. GVBl. Nr. 11 vom 11.11.1944, 49. Julius Kühlewein (1873–1948), 1924 Prälat, 1933–1945 Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden.

⁷⁴ Hermann Göring, geb. 1893, NSDAP, 1932 Reichstags-Präsident, 1933 Ministerpräsident Preußen, Reichsminister für Luftfahrt, 1940 Reichsmarschall, 1946 in Nürnberg zum Tode verurteilt, Suizid unmittelbar vor Hinrichtung.

⁷⁵ LS, d. h. Luftschutz.

⁷⁶ GVBl. Nr. 11 vom 11.11.1944, 51.

⁷⁷ GVBl. Nr. 1 vom 13.09.1945, 1.